



Egolzwil

**Verordnung für die
Benutzung der
Gemeindeinfrastruktur
Egolzwil
(inkl. Gebührenordnung)**

Ausgabe vom: 31. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Organisation und Verwaltung.....	3
III.	Benutzungsrecht / Zweckbestimmung.....	4
IV.	Benutzung für den Trainings- und Probebetrieb	5
V.	Benutzung für den Ausstellungsbetrieb.....	5
VI.	Benutzung für Veranstaltungen	5
VII.	Areal- und Hausordnung.....	6
VIII.	Besondere Weisungen für Veranstaltungen	7
IX.	Benutzungsgebühren.....	9
X.	Haftung für Personen- und Sachschäden	10
XI.	Schlussbestimmungen	11
	Anhang	12

Soweit in der vorliegenden Verordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Gestützt auf das Eigentumsrecht der Einwohnergemeinde Egolzwil an ihren Schul- und Sportanlagen, auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) sowie die Gemeindeordnung (Art. 26 Abs. 2 lit. b) vom 11. Dezember 2019 erlässt der Gemeinderat Egolzwil folgende Verordnung für die Benutzung der Gemeindeinfrastruktur Egolzwil.

I. Geltungsbereich

- Art. 1 Diese Verordnung gilt für folgenden Infrastrukturen:
- ▶ Schulräume
 - ▶ Mehrzweckhalle mit Nebenräumen (Bühne, Küche, Foyer, Umkleideräume)
 - ▶ Aussensportanlagen
 - ▶ Singsaal
 - ▶ Schutzräume
 - ▶ Raclettestube
 - ▶ Plätze und Zufahrtsstrassen
 - ▶ Erniunterstand auf Grundstück Nr. 22, Grundbuch Egolzwil
 - ▶ Fuchsentanzhütte

II. Organisation und Verwaltung

- Art. 2 Der Gemeinderat Egolzwil ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der vorliegenden Verordnung, der Gebührenordnung dazu sowie für die Erledigung von allfälligen Beschwerden. Er bestimmt die notwendigen Verwaltungsorgane.

- Art. 3 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:
- ▶ Erstellung jährlicher Belegungsplan
 - ▶ Information der Vereine mit aktuellen Belegungsplänen für Anlässe
 - ▶ Bewilligung für ausserschulische Nutzungen
 - ▶ Bewilligung ausserordentlicher Einzelproben/Trainings
 - ▶ Bewilligung von Ausnahmen für Nutzungen länger als 22.00 Uhr oder während den Schliessungszeiten gemäss Art. 10
 - ▶ Vermietung von Schutzräumen
 - ▶ Erstellung der Abrechnungen für die Benutzung
 - ▶ Verweigerung oder Widerruf von bewilligten Veranstaltungen für Benutzung

- Art. 4 Der Hausdienst ist zuständig für:
- ▶ Bewilligung von Ausnahmen bezüglich Bodenabdeckung in der Mehrzweckhalle
 - ▶ Aufsicht und Weisung über Reinigung nach Anlässen sowie Übergabe und Abnahme der Räume
 - ▶ Feinreinigung nach Anlässen
 - ▶ Herausgabe und Rücknahme von Inventar
 - ▶ Erstellung des Übernahme-/Rückgabeprotokoll für die Abrechnung
 - ▶ Herausgabe und Rücknahme von Schlüsseln bei Veranstaltungen

III. **Benutzungsrecht / Zweckbestimmung**

Berechtigung

Art. 5 ¹ Die Anlagen stehen primär den Schulen Egolzwil für den Schulbetrieb sowie Anlässe der Gemeinde Egolzwil zur Verfügung und sekundär den Bedürfnissen der Bevölkerung für sportliche, musikalische, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

² Die Räumlichkeiten werden an ortsansässige Vereine, Parteien, Institutionen und Privatpersonen vermietet. Als ortsansässig gilt, wer seinen Sitz bzw. melderechtlichen Wohnsitz in Egolzwil hat oder über einen Doppelsitz Egolzwil/Wauwil verfügt.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Gebührentarife für solche Anlässe werden auf Anfrage mitgeteilt.

Schulräume

Art. 6 Die ausserschulische Nutzung ist nicht möglich.

Mehrzweckhalle mit Nebenräumen (Bühne, Küche, Foyer, Umkleide- räume), Aussensportanlagen und Singsaal

Art. 7 ¹ Die Anlagen werden während des ordentlichen Schulbetriebs nicht für regelmässige wiederkehrende Veranstaltungen vermietet. Über die Bewilligung von Einzelanlässen während des Schulbetriebs wird auf Gesuch hin entschieden.

² Ausserhalb des Schulbetriebs werden die Anlagen ortsansässigen Vereinen, Parteien, Institutionen und Privatpersonen für einzelne Anlässe oder regelmässiges Benutzen überlassen bzw. vermietet, sofern dies den geordneten Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.

³ Im Singsaal sind keine Wirtschaftsbetriebe gestattet.

Raclettetube

Art. 8 Die Raclettetube steht primär ortsansässigen Vereinen, Parteien, Institutionen und Privatpersonen für interne Anlässe zur Verfügung. Sekundär kann sie auch für andere Anlässe mit einem ortsansässigen Organisator vermietet werden.

Schutzräume

Art. 9 Die Schutzräume dienen den vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben. Sofern zulässig, wird die Anlage ortsansässigen Vereinen, Parteien und Institutionen im Rahmen der Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Rechte und Pflichten der zur Verfügung gestellten Räume werden in einer Vereinbarung geregelt.

Öffnungszeiten

Art. 10 ¹ Während folgenden Zeiten bleibt das Gemeindezentrum für den Trainings- und Probetrieb geschlossen:

- ▶ Karfreitag bis Ostermontag
- ▶ während den Sommerferien
- ▶ während den Weihnachtsferien (inkl. Silvester und Neujahr)

² Die Raclettestube ist zusätzlich eine Woche vor den Sommerferien wegen der Grundreinigung nicht mehr verfügbar.

IV. Benutzung für den Trainings- und Probetrieb

Art. 11 Ortsansässigen Vereinen stehen die für Trainings und Proben vorgesehenen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

Art. 12 ¹ Die ordentliche Benutzung für Trainings und Proben ist von Montag bis Freitag gestattet. Diese werden in einem Belegungsplan festgehalten. Die Trainings und Proben müssen spätestens um 22.00 Uhr enden und die Lokalitäten bis 22.15 Uhr verlassen sein.

² Ausnahmen von Probe- bzw. Trainingszeiten sowie ausserordentliche Trainings oder Einzelproben können nur auf Gesuch hin bewilligt werden.

Art. 13 Die zugesicherte regelmässige Belegung kann aus wichtigen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden. Einzelanlässe gehen den regelmässigen Belegungen vor. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzraumes oder Kompensation.

Art. 14 Das Öffnen und Schliessen ausserhalb des Schulbetriebs ist Sache des Vereins bzw. des Veranstalters.

V. Benutzung für den Ausstellungsbetrieb

Art. 15 Während des Schulbetriebs ist die Ausstellung des Vereins Kultur im Zentrum öffentlich zugänglich.

Art. 16 ¹ Die Ausstellung kann an einem Wochenende im Monat ohne Einreichung eines Benutzungsgesuchs durchgeführt werden.

² Ausserordentliche Betriebszeiten sind mithilfe eines Benutzungsgesuchs bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Art. 17 Das Öffnen und Schliessen ausserhalb des Schulbetriebs ist Sache des Vereins.

VI. Benutzung für Veranstaltungen

Art. 18 ¹ Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung.

² Das Benutzungsgesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens 20 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Bewilligung wird per E-Mail oder auf dem Postweg zugestellt. Die Gemeindeverwaltung legt fest, welche Räume für welche Dauer zur Verfügung gestellt und welche Kosten berechnet werden (gemäss Gebührenordnung).

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeindeverwaltung behandelt. Werden für den gleichen Zeitraum mehrere Gesuche eingegeben, erhält dasjenige den Vorrang, welches zuerst eingereicht wurde. Ein Anspruch oder eine automatische Zuweisung der Räume aufgrund des Veranstaltungskalenders ist nicht gegeben und bedarf den ordentlichen Weg eines Benutzungsgesuchs gemäss Art. 19 Abs. 2.

Art. 19 ¹ Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

² Die Veranstalter haben auf eigene Kosten eine genügende Haftpflichtversicherung für die Organisation und Durchführung der Anlässe (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) abzuschliessen.

Art. 20 Bewilligungen können aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Es kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Art. 21 Eine gleichzeitige Belegung von Mehrzweckhalle und Raclettstube oder Mehrzweckhalle und Singsaal durch verschiedene Veranstalter ist aufgrund der gegenseitigen Beeinträchtigungen (Lärmemissionen usw.) grundsätzlich nicht möglich. Allfällige Ausnahmen sind nur in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung und den betroffenen Veranstaltern möglich.

VII. Areal- und Hausordnung

Art. 22 Der Hausdienst, die Verantwortlichen der Vereine und Veranstalter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Benutzer haben die Anweisungen der Gemeinde Egolzwil und die Areal- und Hausordnung zu beachten. Sie dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen in Anspruch nehmen.

Art. 23 Die Benutzung der gesamten Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

Art. 24 Die Räume und die dazugehörenden Nebenräume sind nach deren Benutzung stets in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass beim Verlassen die Fenster und Türen wieder ordnungsgemäss verschlossen sind.

Art. 25 Bei besonders grossen Anlässen entscheidet der Hausdienst im Einzelfall über die Reinigung der Mehrzweckhalle sowie der dazugehörenden Nebenräume.

Art. 26 In allen Räumen sowie auf sämtlichen Aussenanlagen gilt ein Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot. Bei bewilligten Veranstaltungen darf Alkohol ausgeschenkt werden und der Veranstalter hat im Freien einen Raucherplatz zu bestimmen und beschriften.

- Art. 27 Dekorationen dürfen durch die Veranstalter in Absprache mit dem Hausdienst angebracht werden. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften der Gebäudeversicherung sind einzuhalten.
- Art. 28 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe der Anwohnenden respektiert wird. Die Lärmemissionen sind so zu reduzieren, dass die Anwohnerschaft nicht übermässig gestört wird. Ebenso ist auf benachbarte öffentliche und private Anlagen Rücksicht zu nehmen.
- Art. 29 Auf dem ganzen Schulareal besteht von abends 22.30 Uhr bis morgens 06.00 Uhr ein Aufenthaltsverbot (ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen).
- Art. 30 Soweit diese Verordnung nichts regelt, gilt die Schulhausordnung der Schule Egolzwil.
- Art. 31 Gemäss dem Reglement über die Videoüberwachung vom 1. Juni 2021 kann die Gemeinde Egolzwil, zwecks Überprüfung der Einhaltung der Areal- und Hausordnung, die Schulanlage inkl. Kindergarten videoüberwachen. Mit der Einreichung des Benutzungsgesuchs geben Gesuchstellende ihr Einverständnis ab und bestätigen die Kenntnisnahme.

Untervermietung

- Art. 32 Die Unter- und Weitervermietung sowie jegliche Änderung des Benutzungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der Bewilligung.

VIII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Benutzung der Mehrzweckhalle/Bühne

- Art. 33 ¹ Für die Vorbereitung von Anlässen darf die Bühne in der Mehrzweckhalle in Absprache mit der Gemeindeverwaltung an ein bis zwei Abenden vor der Veranstaltung benutzt werden.

² Die Bestuhlung darf erst am Tag der Veranstaltung bzw. nach Ende der letzten Schulstunde erfolgen. Sie darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen. Abweichende Regelungen können von der Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

³ Die Bestuhlung ist spätestens am Vorabend der ersten Schulturnstunde nach der Veranstaltung wieder zu versorgen.

- Art. 34 Bei Festanlässen wie z. B. Fasnacht und Barbetrieb kann der Hausdienst anordnen, dass der Boden abgedeckt wird.

Nebenräume

- Art. 35 Die Veranstalter haben im Benutzungsgesuch jeweils bekannt zu geben, welche Nebenräume benutzt werden.

Feuerschutz

Art. 36 ¹ Der Veranstalter hat dem Feuerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere dürfen die Räume nicht überbelegt werden. Für Dekorationen ist nur schwer brennbares Material zu verwenden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen, die Notleuchten gut sichtbar und die Ausgänge unbehindert passierbar sind.

² Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Mehrzweckhalle (Saal)	max.	400 Personen
Bühne	max.	100 Personen
Singsaal	max.	100 Personen
Foyer	max.	120 Personen
Raclettestube	max.	80 Personen

³ Die Belegungszahlen sind verbindlich einzuhalten. Bei Überbelegung wird seitens der Gemeinde Egolzwil jegliche Haftung abgelehnt.

Küche und Inventar

Art. 37 ¹ Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Hausdienstes zu beachten.

² Bei Benutzung der Küche ist der jeweilige Veranstalter für das Abwaschen des Geschirrs und die Reinigung verantwortlich.

³ Die Herausgabe und die Rücknahme von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch den Hausdienst. Dieser erstellt ein Protokoll über das fehlende Inventar.

⁴ Mit Ausnahme der Festgarnituren wird das Inventar und Mobiliar nicht extern vermietet.

Wirtschaftsführung

Art. 38 ¹ Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für das Einholen der Wirtschaftsbewilligung, der genügenden Haftpflichtversicherung und der weiteren Bewilligungen.

² Für die Einkäufe ist das einheimische Gewerbe zu berücksichtigen.

Parkplätze

Art. 39 ¹ Das Parkieren auf dem Schulhausareal ist Unbefugten grundsätzlich verboten. Während Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten für genügend Parkplätze zu sorgen und ist für eine einwandfreie Parkordnung verantwortlich. Er ist dafür zuständig, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Die notwendigen Gesuche für zusätzliche Parkplätze sind frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Das Parkieren vor dem Singsaal ist untersagt.

Reinigung und Rückgabe

Art. 40 ¹ Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu reinigen und zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hausdienstes eine gründliche Reinigung der benutzten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und -wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hausdienst nach Aufwand zu entschädigen. Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen. Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter kostenpflichtig.

² Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benutzten Räumlichkeiten durch den Hausdienst. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt die Schlüssel zurück.

³ Der Hausdienst hält die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeit mittels Protokoll fest. Schäden sowie fehlendes oder defektes Inventar wird im Protokoll festgehalten. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten.

IX. Benutzungsgebühren

Art. 41 ¹ Für Belegungen durch die Schule, die Gemeinde Egolzwil und deren Kommissionen sowie deren Parteien werden keine Gebühren verlangt.

² Die Belegung der Räume für Trainings und Proben von ortsansässigen Vereinen und Institutionen ist kostenlos.

³ Ortsansässigen Vereinen und Institutionen wird die Racletttestube für interne Anlässe einmal pro Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Benutzungsgebühren gelten pro Anlass und Tag und messen sich an der angegebenen Benutzungsdauer. Bei der Benutzungsdauer wird zwischen einem Zeitraum von bis zu fünf Stunden und ab fünf Stunden differenziert.

⁵ Die Kosten für fehlendes und defektes Inventar werden gemäss Abgabeprotokoll in Rechnung gestellt.

⁶ Bei wohltätigen Veranstaltungen, Vorträgen sowie Veranstaltungen von Junioren, Jugendlichen, Invaliden usw. kann der Gemeinderat die Benutzungsgebühr auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

⁷ Für die beiden kulturellen Anlässe Dorfkilbi und Dorffasnacht wird auf die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten (inkl. Bodenabdeckung) verzichtet.

Fuchsentanzhütte

Art. 42 ¹ Ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen wird die Fuchsentanzhütte einmal im Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Jede weitere Benutzung, wie auch Reservationen durch Auswärtige, sind mit CHF 50.00 geschuldet.

³ Für Belegungen durch Bildungsinstitutionen werden keine Gebühren verlangt.

⁴ Das Merkblatt zur Fuchsentanzhütte ist bei der Benutzung massgebend.

X. Haftung für Personen- und Sachschäden

Art. 43 ¹ Die Veranstalter haften gegenüber der Gemeinde Egolzwil für alle Schäden, die durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar und Geräten usw. verursacht werden. Überdies kann seitens der Gemeinde Egolzwil Strafanzeige erstattet werden.

² Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hausdienst oder nach erteiltem Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Fachleute repariert werden.

³ Überdies haben die Veranstalter den Verschleiss von Inventar zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Abnahmeprotokoll, welches durch den Hausdienst erstellt wird.

Art. 44 Für das Gemeindezentrum besteht ein Schliessplan. Die Schlüssel sind nur gegen Unterschrift erhältlich. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.

Art. 45 ¹ Jeder Veranstalter hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde Egolzwil lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

² Die Gewährleistung der Sicherheit und Haftung im Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

Art. 46 ¹ Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an Vereinsmaterial und privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Egolzwil keine Haftung.

² Fundgegenstände sind dem Hausdienst abzugeben. Sechs Monate nach dem Fund werden Fundgegenstände entsorgt. Funderlöse fallen in die Gemeindekasse.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 47 Bei grobfahrlässigem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder falschen Angaben zum Veranstaltungsinhalt kann eine erteilte Bewilligung von der Gemeindeverwaltung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Sanktionen

Art. 48 ¹ Bei missbräuchlicher Benutzung der Anlagen, Verstoss gegen amtliche Verbote oder mutwilligen Sachbeschädigungen wird die Gemeinde Egolzwil geeignete Massnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs veranlassen.

² Die Nichteinhaltung eines verfügten Aufenthaltsverbots hat die Anzeige wegen Hausfriedensbruch bei der Polizei zur Folge (Art. 186 Strafgesetzbuch).

³ Mutwillige Sachbeschädigungen werden polizeilich angezeigt. Zusätzlich zum Reparaturschaden wird dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Die Höhe legt die Gemeindeverwaltung im Einzelfall fest.

Art. 49 Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 10 Tagen seit Verfügung beim Gemeinderat Egolzwil schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

Inkrafttreten

Art. 50 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

² Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Regelungen.

Egolzwil, 31. Mai 2022

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin

Anhang

Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindeinfrastruktur Egolzwil

(gültig ab 31. Januar 2022)

Mietobjekt	bis 5 Stunden	ab 5 Stunden
Mehrzweckhalle (inkl. Bühne, Foyer, Umkleideräume)	CHF 260.00	CHF 360.00
Foyer	CHF 60.00	CHF 120.00
Singsaal	CHF 80.00	CHF 160.00
Raclettestube	CHF 120.00	CHF 200.00
Bühne	Pauschal CHF 50.00	
Umkleideräume	Pauschal CHF 50.00	
Küche	Pauschal CHF 50.00	
Bodenabdeckung Mehrzweckhalle	Pauschal CHF 120.00	
Fuchsentanzhütte	Pauschal CHF 50.00	
Geschirr bis 50 Personen	CHF 20.00	
Geschirr ab 51 bis 100 Personen	CHF 30.00	
Geschirr ab 101 Personen	CHF 50.00	
Bartisch pro Stück	CHF 6.00	
Festgarnitur, pro Garnitur (1 Tisch/2 Bänke) (in Raummieten enthalten)	CHF 8.00	
Kehrrichtentsorgung	zu Lasten Veranstalter	
Ersatz fehlendes/defektes Geschirr, Inventar	zu Lasten Veranstalter	
Zusatzleistungen Hausdienst, pro Stunde¹	CHF 40.00	

1. In den ordentlichen Benutzungsgebühren sind die Übernahme und Rückgabe der Räume enthalten. Leistungen für die Feinreinigung und zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Egolzwil, 31. Mai 2022

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Versionen	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung
Version 0	13.05.2013	13.05.2013	Erlass	neu
Version 1	24.07.2017	01.08.2017	Erlass	Inhalt geändert
Version 2	30.05.2022	01.06.2022	Art. 1	Inhalt geändert
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 10	Inhalt geändert
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 13	Inhalt geändert
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 14	entfernt
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 15	Neu
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 16	Neu
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 17	neu
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 18	Inhalt geändert
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 31	neu
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 39, Abs. 3	entfernt
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 41, Abs. 1	Inhalt geändert
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 41, Abs. 4	Inhalt geändert
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 41, Abs. 7	Teilinhalt entfernt
	30.05.2022	01.06.2022	Art. 42	neu
	30.05.2022	01.06.2022	Anhang	Inhalt geändert